

## Handreichung von Senat und Präsidium zu Fragen der Befangenheit in Berufungsverfahren (zur Weiterleitung an die Mitglieder der Berufungskommissionen sowie an die Gutachterinnen bzw. Gutachter)

### Kriterien für Besorgnis der Befangenheit

Grundsätzlich gilt, dass sowohl stimmberechtigte als auch beratende Berufungskommissionsmitglieder sowie Gutachterinnen und Gutachter die für eine objektive Bewertung notwendige Distanz zu den Bewerberinnen und Bewerbern haben müssen. Sie dürfen weder mit dem beruflichen Werdegang der Bewerberinnen und Bewerber noch privat in naher Verbindung stehen.

1. Absolute Befangenheitsgründe, die eine Mitwirkung als Mitglied der Berufungskommission oder als externe Gutachterin bzw. externer Gutachter von Gesetzes wegen ausschließen (§ 20 VwVfG):
  - a. Bewerberinnen und Bewerber
  - b. Personen, die durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen können
  - c. Angehörige von Bewerberinnen und Bewerbern
  - d. Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder bei einem Mitglied der Berufungskommission gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr bzw. ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig sind
  - e. Personen, die außerhalb der Beteiligung an der Berufungskommission in derselben Angelegenheit ein Gutachten abgegeben haben
  - f. Ehemalige Inhaberinnen bzw. Inhaber der zu besetzenden Professur
  
2. Hinsichtlich der relativen Befangenheitsgründe kommt es nicht darauf an, ob ein Mitglied einer Berufungskommission bei der Ausübung seiner Tätigkeit tatsächlich parteiisch ist oder sich von sonstigen sachfremden Erwägungen leiten lässt. Vielmehr soll bereits dem Anschein einer nicht mehr neutralen Amtsführung begegnet werden. Insofern bedarf es nachvollziehbarer, tatsächlich feststellbarer Umstände, die die Beteiligten von ihrem Standpunkt aus befürchten lassen können, dass das Berufungskommissionsmitglied nicht unparteiisch, insbesondere nicht mit der gebotenen Distanz, Unbefangenheit und Objektivität entscheiden kann, sondern sich von persönlichen Vorurteilen oder sonstigen sachfremden Erwägungen leiten lassen könnte. Der böse Schein, wie er sich für einen objektiven Beobachter darstellt, ist ausreichend.

Relative Befangenheitsgründe, die in der Regel die Mitwirkung von stimmberechtigten oder beratenden Personen in der Berufungskommission ausschließen und über die die Berufungskommission nach Anhörung und Aussprache in Abwesenheit des betreffenden Mitgliedes beschließt:

  - a. enge wissenschaftliche Zusammenarbeit innerhalb der letzten 5 Jahre, z. B. gemeinsame Lehrveranstaltungen, Durchführung gemeinsamer Projekte bzw. gemeinsame Publikationen<sup>1</sup>
  - b. Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel eines Mitglieds der Berufungskommission bzw. einer Gutachterin oder eines Gutachters zum selben Institut innerhalb der Leibniz Universität oder zur selben wissenschaftlichen Einrichtung der Bewerberin oder des Bewerbers und umgekehrt
  - c. Zusammenarbeit mit Bewerberinnen bzw. Bewerbern, die an demselben Institut, an dem die Stelle zu besetzen ist, als Verwalterin oder Verwalter der Professur tätig sind oder innerhalb der letzten 5 Jahre tätig waren<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Gemeinsame Publikationen sind gemeinsam verfasste Zeitschriftenartikel, Bücher, Buchkapitel, Lexikonartikel, gemeinsam herausgegebene Bücher oder Einzelhefte/Sonderhefte von Zeitschriften. Nicht davon betroffen ist die Situation, dass Mitglieder der Berufungskommission Aufsätze in einem Werk veröffentlichen, dessen Herausgeber eine Bewerberin oder ein Bewerber ist (oder umgekehrt), sowie die gemeinsame Tätigkeit in Herausbergremien von Zeitschriften.

<sup>2</sup> Bei einer Professurverwaltung oder Professurvertretung für mehr als ein Semester ist von dem Anschein der Besorgnis der Befangenheit auszugehen (s. § 21 VwVfG)

- d. Lehrer- oder Schülerverhältnis durch die Funktion der Erstbetreuerin oder des Erstbetreuers bei Dissertation bzw. der Gutachterin oder des Gutachters bei Habilitation innerhalb der letzten 6 Jahre
- e. dienstliches Abhängigkeitsverhältnis innerhalb der letzten 6 Jahre
- f. zeitgleiche oder zurückliegende Tätigkeiten in Beratungsgremien der Einrichtung von Bewerberinnen und Bewerbern, z. B. in wissenschaftlichen Beiräten
- g. Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen der zurückliegenden 12 Monate
- h. Zugehörigkeit wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu demselben Institut wie die zu besetzende Professur, sofern die Stellen der Professur direkt zugeordnet sind.

Die Liste mit Kriterien, die Anlass der Besorgnis der Befangenheit geben, ist nicht abschließend. Gründe, die darüber hinaus Anlass zu Misstrauen gegen eine unparteiische Mitwirkung in der Berufungskommission geben, sind anzuzeigen (s. § 21 VwVfG).

3. Weiterhin sind folgende Punkte bei der Bestellung von Gutachterinnen bzw. Gutachtern zu beachten:
  - a. Bewerberinnen und Bewerber können Gutachterinnen und Gutachter nicht selbst vorschlagen.
  - b. Bewerberinnen und Bewerber sind nicht aufzufordern, für die Begutachtung erforderliche Unterlagen direkt an Gutachterinnen und Gutachter zu senden.
  - c. Personen, die externes Mitglied der Berufungskommission waren und aufgrund von Befangenheit oder aus anderen Gründen ausgeschieden sind, dürfen nicht als Gutachterin oder Gutachter herangezogen werden.
  - d. An die Gutachtenden darf keine Mitteilung über das vorläufige Meinungsbild der Berufungskommission zum Reihungsvorschlag weitergegeben werden. Der Beschluss über den Listenvorschlag ist von der Berufungskommission erst nach Eingang und Erörterung der Gutachten zu fassen.

## Prüfung und Umgang mit Befangenheit in Berufungsverfahren

Mit folgendem Verfahren sollen Befangenheiten ausgeschlossen werden:

1. Befangenheitsprüfung nach Sichtung aller Bewerbungen:  
Die Besorgnis der Befangenheit ist vom Kommissionsvorsitz bei den Kommissionsmitgliedern abzufragen und hierzu die Prüfung der Befangenheit explizit als Tagesordnungspunkt der konstituierenden Sitzung auszuweisen. Mitglieder einer Berufungskommission, die nach Eingang aller Bewerbungen feststellen, dass aufgrund der oben genannten Kriterien Besorgnis der Befangenheit besteht, müssen dies spätestens zu Beginn der ersten Sitzung der Berufungskommission zu Protokoll geben. Die Berufungskommission entscheidet anhand der oben genannten Kriterien, ob eine Befangenheit vorliegt und wie entsprechend zu verfahren ist.
2. Umgang mit Befangenheit:  
Liegt Befangenheit vor, so dürfen die betreffenden Kommissionsmitglieder während der Vorauswahl mitwirken. Sie dürfen sich aber zu den Bewerberinnen und Bewerbern, die Anlass zur Besorgnis der Befangenheit gegeben haben, nicht äußern. Außerdem haben sie während der Erörterung und Abstimmung über diese Bewerberinnen und Bewerber den Sitzungsraum zu verlassen und dürfen erst nach erfolgter Abstimmung wieder an der Sitzung teilnehmen.  
Verbleibt die Bewerberin oder der Bewerber im engeren Auswahlverfahren<sup>3</sup>, so ist das als befangen geltende Mitglied in der Berufungskommission auszutauschen. Der Fakultätsrat benennt im Einvernehmen mit dem Präsidium eine Ersatzperson, die schnellstmöglich als neues Mitglied in der Berufungskommission mitwirkt (bspw. bereits benannte Stellvertretende). Unter der Voraussetzung, dass weder national noch international Experten des entsprechenden Fachgebietes zur Verfügung stehen und

<sup>3</sup> Das engere Auswahlverfahren bezieht sich auf das Lesen von Schiften oder, wenn dieser Auswahlsschritt entfällt, auf die persönliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber. Für befangen erklärte Mitglieder dürfen an diesen Auswahlprozessen nicht mehr mitwirken und scheiden aus der Kommission aus.

die ersatzweise mitwirken könnten, so dürfen die als befangen geltenden Personen höchstens in einer beratenden Funktion für die Berufungskommission tätig sein.

Beschlüsse, die während des Verfahrens aufgrund von Befangenheiten mit einer Professorenminderheit gefasst werden, können in der nächsten Sitzung geheilt werden, indem sie mit der Professorenmehrheit bestätigt werden. Dies kann entweder durch die Wiederaufnahme des Stimmrechts durch zuvor befangene Mitglieder nach Auflösung des befangenheitsbegründenden Umstandes oder durch Aufnahme neuer professoraler Mitglieder in die Kommission erfolgen. Spätestens für die Schlussabstimmung über den Listenvorschlag ist die Stimmenmehrheit der Professorengruppe sicherzustellen.

### 3. Schlussabstimmung:

Bei der abschließenden Beratung und der Schlussabstimmung über die Liste muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Kommissionsmitglieder anwesend sein und die Hochschullehrergruppe über die Stimmenmehrheit verfügen. Für einen Beschluss ist die absolute Mehrheit erforderlich.

Wenn durch Mitwirkung von mindestens drei auswärtigen Kommissionsmitgliedern auf das Einholen externer Gutachten verzichtet werden soll, müssen bei der Aussprache und Schlussabstimmung alle externen Mitglieder anwesend sein.

### 4. Befangenheitsprüfung bei der Auswahl der Gutachtenden:

Bei der Beratung zur Auswahl von Gutachtenden sind die Kriterien zum Ausschluss von Befangenheiten anzuwenden. Die Gutachterinnen und Gutachter werden gebeten, am Anfang des Gutachtens ihre Unbefangenheit zu den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich zu erklären.